

Reihe für Osnabrücker Islamstudien

Band 10



Wolfgang Johann Bauer

Bausteine des Fiqh

Kernbereiche der *ʿUṣūl al-Fiqh*

Quellen und Methodik der Ergründung
islamischer Beurteilungen



PETER LANG
EDITION

Fiqh, das Islam(rechts)verständnis, kann unterschiedlich ausfallen, denn es unterscheidet sich je nach verwendeten Quellen und der Art und Weise, wie diese Quellen verstanden und kombiniert werden. *'Uṣūl al-Fiqh* behandelt die Regeln dieser Konstruktion und ihre Legitimität. In europäischen Sprachen ist das Angebot für Lektüre zu den *'Uṣūl al-Fiqh* allerdings äußerst rar. Dieses Buch ist daher primär als Fach- und Lehrbuch zu den Kernbereichen der *'Uṣūl al-Fiqh* konzipiert. Es soll verständlich machen, aus welchen „Bausteinen“ *Fiqh* ergründet bzw. konstruiert wird – Was sind seine theoretischen Grundlagen, seine Quellen, und nach welchen Methodiken werden diese verstanden und kombiniert? Hierzu werden mögliche unterschiedliche Zugänge veranschaulicht, mit Schwerpunkt auf den vier sunnitischen Hauptrechtsschulen.

Wolfgang J. Bauer promovierte an der Universität Wien in Islamwissenschaft (Arabistik). Er lehrt und forscht, mit Schwerpunkt in *'Uṣūl al-Fiqh*, am Institut für Islamische Theologie (IIT) der Universität Osnabrück und am Hochschulstudiengang für das Lehramt für Islamische Religion (IRPA) in Wien.

Bausteine des Fiqh

Reihe für Osnabrücker Islamstudien

Herausgegeben von
Bülent Ucar und Rauf Ceylan

Band 10

Wolfgang Johann Bauer

Bausteine des Fiqh

Kernbereiche der *ʿUṣūl al-Fiqh*

Quellen und Methodik der Ergründung
islamischer Beurteilungen



PETER LANG
EDITION

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung
des Niedersächsischen Ministeriums
für Wissenschaft und Kultur.

Umschlaggestaltung:
© Olaf Gloeckler, Atelier Platen, Friedberg

Umschlagabbildung:
Die Kaaba von Serafedino Ebip (2011),
Anas Schakfeh Stiftung, Wien.
Rechte zum Abdruck nur für diese Auflage.

Lektorat:
Monika Schulz, Hüseyin Ucan, M.A., Ekrem Kocaker

ISSN 2190-3395
ISBN 978-3-631-62999-4 (Print)
E-ISBN 978-3-653-03125-6 (E-Book)
DOI 10.3726/978-3-653-03125-6

© Peter Lang GmbH
Internationaler Verlag der Wissenschaften
Frankfurt am Main 2013
Alle Rechte vorbehalten.

Peter Lang Edition ist ein Imprint der Peter Lang GmbH
Peter Lang – Frankfurt am Main · Berlin · Bruxelles · New York ·
Oxford · Warszawa · Wien

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

www.peterlang.de

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

والصلاة والسلام على رسول الله محمد وعلى آله وصحبه

Vorwort

Sinnbildlich zusammenfassend für den Inhalt dieses Buches ist das Gemälde *Die Kaaba* auf dem Umschlag gewählt, vom Künstler Serafedino Ebip.

Das Bild des Islams, gemalt auf die Leinwand, welche für die Vorstellung des Gelehrten steht. Seine bunten Farbstriche sind die Bausteine, die Quellen des Bildes. Ihre Komposition auf der Leinwand ist die methodische Anordnung der einzelnen Bausteine zur Formung des Bildes. Einzeln, aus der Nähe betrachtet, mögen die Farbstriche kein Bild erscheinen lassen. Doch in Summe, aus der richtigen Gesamtperspektive, ergibt sich ein wohlkomponiertes, ausgewogenes Bild, das mehr oder weniger dem makellosen realen Bild des Islams bei Gott entspricht, aber auf der Leinwand - dem Verständnis - selbst des begabtesten Malers - des Gelehrten - immer nur ein unvollkommenes, vom Menschen kreiertes Abbild des vollkommenen Realen werden kann.

Dieses Fachbuch „*Bausteine des Fiqh*“ soll die Arbeit des Malers - des Gelehrten - in seiner Komposition seines Bildes des Islams und konkret des *Fiqh* – des Islamrechts verständlicher machen. Und so Gott will, ist es für den einen oder anderen deutschsprachigen Leser eine Motivation und ein erster Schritt auf dem Weg, ein die Menschen bereichernder und damit Allah zufriedienstellender Maler des Islams zu werden.

Möge uns Allah das Wahre als wahr erkennen und ihm folgen lassen, und möge Er uns das Falsche als falsch erkennen und davon Abstand nehmen lassen.

Die Grundlage dieses Buches entstand aus dem deutschsprachigen Unterricht in *ʿUṣūl al-Fiqh* für die Studierenden der IRPA seit dem Jahr 2007. Dabei haben sie durch ihre kritischen Fragen und Anmerkungen zur Revidierung und Ausreifung der Gedanken und Formulierungen dieses Buches beigetragen. Nicht nur dafür möchte ich meinen lieben Studentinnen und Studenten danken. An dieser Stelle gebührt auch dankende Erwähnung Hüseyin Ucan, Ekrem Kocaker und meiner Schwiegermutter Monika Schulz für das Lektorat und die konstruktiven Anmerkungen, sowie all meinen Professoren und Lehrern für ihre Bemühungen. Möge Allah allen, die direkt oder indirekt beigetragen haben, an Lohn und Erkenntnis mehren.

Was in dieser Schrift an Wahrem steckt, so ist es von Allah, durch Sein Licht, und was an Verfehlung darin steckt, so ist es von mir selbst, und alles Lob und aller Dank gebühren Allah, Der das Licht der Erkenntnis, der Rechtleitung und des Wissens schenkt.

Wolfgang J. Bauer

Osnabrück, 2012

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	11
Transliterationstabelle	12
Einführung zu 'Uṣūl al-Fiqh	13
<i>Scharia, Fiqh, Fatwā</i> – allgemeine Begriffsbestimmungen	13
Definition und Relevanz der 'Uṣūl al-Fiqh	14
Zusammenhängende Disziplinen	15
Kurze Entwicklungsgeschichte und Überblick zu 'Uṣūl-Werken	18
Bereiche der 'Uṣūl al-Fiqh:	28
Über dieses Buch	29
Zielsetzung und Methodik	29
Thematischer Rahmen und inhaltlicher Aufbau	30
1 Einführung zu al-Ḥukm – Die Islamrechtsbeurteilung (das Bild)	33
1.1 <i>al-Ḥukm al-taklīfiyy</i>	34
1.2 <i>al-Ḥukm al-waḍ' iyy</i>	35
2 Quellen der Islamrechtsbeurteilungen (Farben / Bausteine)	37
Einführung	37
2.1 <i>al-Kitāb</i> (der Koran) / الكتاب	40
2.1.1 Definition, Erläuterung und generelle Legitimation	40
2.1.2 Sicherheit des Beleges	42
2.2 <i>Sunnah</i> die Worte, Handlungen, Billigungen des Propheten (sas)	44
2.2.1 Definition	44
2.2.2 Generelle Legitimation der <i>Sunnah</i> als Schariabeleg	45
Anordnung Allahs im Koran	45
'Ismaḥ – Unfehlbarkeit der Propheten (as) in Religionsbelangen	46
Quelle der <i>Sunnah</i> ist <i>Wahy</i> – Offenbarung, direkt oder indirekt	49
Notwendigkeit der näheren Erläuterung des Korans	51
Einwände gegen die <i>Sunnah</i> generell und deren Widerlegung	52
2.2.3 Arten von <i>Sunnah</i> (Prophetenwort, -handlung, -billigung)	58
2.2.4 Arten & Authentizitätsklassen der Überlieferungen der <i>Sunnah</i> und ihre jeweilige Legitimation als Schariabeleg	59
2.2.4.1 <i>Sunnah mutawātirah</i> – viellinig überlieferte <i>Sunnah</i>	60
2.2.4.2 <i>Sunnah 'Aḥād</i> – einzelninig überlieferte <i>Sunnah</i>	60
2.2.5 Arten von Informationen aus der <i>Sunnah</i>	67
2.3 'Idjmā' / الإجماع (Gelehrtenkonsens)	68
2.3.1 Definition	68
2.3.2 Säulen des 'Idjmā' – أركان الإجماع	70
2.3.3 Legitimität / Beweiskraft (<i>Hudjdjiyyah</i> / حُجِّيَّة) des 'Idjmā'	70

2.3.4	Möglichkeit von 'Idjmā'	73
2.3.5	Arten von 'Idjmā'	74
	A) 'Idjmā' <i>ṣarīḥ</i> - klar bekannt gegebener 'Idjmā'	74
	B) 'Idjmā' <i>sukūṭiyy</i> – schweigend angenommener 'Idjmā'	74
2.4	Qiyās / القياس (Analogiebildung)	75
2.4.1	Allgemeine Definition und Erläuterung:	76
2.4.2	Legitimität / Beweiskraft (<i>Hudjdjiyyah / حُجِّيَّة</i>) des <i>Qiyās</i>	77
2.4.2.1	Belege der Bestätiger des <i>Qiyās</i>	78
2.4.2.2	Einwände der Negierer von <i>Qiyās</i> und ihre Widerlegung	81
2.4.3	Säulen (' <i>Arkān / أركان</i>) des <i>Qiyās</i>	82
2.4.3.1	' <i>Aṣl / الأصل</i>	82
2.4.3.2	' <i>Far' / الفرع</i>	82
2.4.3.3	<i>Hukm al-Aṣl / حُكْمُ الْأَصْلِ</i>	82
2.4.3.4	<i>al-'Illah / العلة</i>	84
2.4.3.4.1	Definition	84
2.4.3.4.2	Unterscheidung zwischen <i>Hikmah</i> (Weisheit), ' <i>Illah</i> (Wirkungsursache) und <i>Sabab</i> (äußerer Grund) einer Beurteilung:	85
2.4.3.4.3	Bedingungen der ' <i>Illah – Shurūṭ al-'Illah / شروط العلة</i>	88
2.4.3.4.4	Arten von ' <i>Illah</i> in Hinsicht auf ihre Berücksichtigung durch den Schariageber – ' <i>Aqsām al-'Illah / أقسام العلة</i>	89
2.4.3.4.5	Ergründungsformen (Wege zur Erkennung) der ' <i>Illah – Masālik al-'Illah / مسالك العلة</i>	93
2.4.3.4.6	Arten von <i>Idjtihād</i> bezüglich der ' <i>Illah</i>	96
2.4.3.5	<i>Qiyās al-shabah / قياس الشبهه</i> – Auf Ähnlichkeit basierender <i>Qiyās</i>	98
2.5	al-Maṣlaḥah al-mursalah – unerwähnter Nutzen	99
2.5.1	Einführung	99
2.5.1.1	Arten von <i>Maṣlaḥah</i> in Hinsicht auf ihre Notwendigkeit	99
2.5.1.2	Arten von Nutzen – <i>Maṣāliḥ</i> in Hinsicht auf ihre Berücksichtigung durch den Schariageber	100
2.5.2	Legitimität / Beweiskraft der <i>Maṣlaḥah Mursalah / Istiṣlāḥ</i>	101
2.6	al-Istiḥṣān / الاستيhsان – Juristische Präferenz	104
2.6.1	Definition und Erklärung	104
2.6.2	Mögliche maßgebliche Belege für <i>Istiḥṣān</i>	105
2.6.3	Legitimität / Beweiskraft des <i>Istiḥṣān</i>	107
2.7	Shar' man qablanā – Scharia der früheren Propheten	108
2.8	Qawl al-Ṣaḥābī – die Aussage eines Prophetengefährten	111
2.9	al-'Urf – Gewohnheitsrecht	113
2.10	al-Istiṣḥāb / الاستيhsاب – Annahme der Kontinuität	115
	<i>al-'Ibāḥah al-'aṣliyyah & al-Barā'ah al-'aṣliyyah</i>	115
2.11	Sadd al-dharī'ah – Unterbindung von Rechtsmissbrauch	116

3 Regeln der Ausdrucksweisen / sprachliche 'Uṣūl-Regeln	119
Einführung	119
3.1 al-Dalālāt od. Ṭuruq al-dalālah – Ausdrucksweisen des Textes ..	121
3.1.1 A) <i>al-Manṭūq</i> / المنطوق – das <i>Ausgesprochene</i>	121
3.1.1.1 A.a) <i>al-Haqīqah</i> – Ausdruck eigentlichen Sinn	121
3.1.1.2 A.b) <i>al-Madjāz</i> – Ausdruck im übertragenen Sinn	122
3.1.2 B) <i>al-Mafhūm</i> / المفهوم – das <i>unausgesprochen Verstandene</i>	124
3.1.2.1 B.a) <i>Dalālah al-luzūm</i> – <i>Notwendig Verstandenes</i>	125
3.1.2.1.1 B.a.a) <i>Zwingend Verstandenes – Dalālah al-iltizām</i>	125
3.1.2.1.2 B.a.b) <i>Verlangt Verstandenes – Dalālah al-iqtidā'</i>	126
3.1.2.1.3 B.a.c) <i>Angedeutet Verstandenes – Dalālah al-'ishārah</i>	127
3.1.2.2 B.b) <i>Mafhūm al-muwāfaqah</i> – <i>übereinstimmend Verstand.</i> <i>(Dalālah al-naṣṣ)</i>	127
3.1.2.3 B.c) <i>Mafhūm al-mukhālafah</i> – <i>gegenteilig Verstandenes</i> <i>(Dalīl al-khiṭāb)</i>	129
3.2 Klarheit und Unklarheit der Ausdrucksweisen	133
3.2.1 Einführung und Erläuterung:	133
3.2.2 Tabelle über Klarheit & Unklarheit (mit Hanafiten)	134
3.2.3 Erläuterung der Klarheits- und Unklarheitskategorien	135
A) <i>Naṣṣ</i> / نَصّ – <i>eindeutiger Ausdruck</i>	135
B) <i>Zāhir</i> / ظاهر – <i>vordergründiger Ausdruck</i>	135
C) <i>Mudjmal</i> / مُجْمَل – <i>unklarer Ausdruck</i>	137
3.3 Umfassendheit / Ausmaß (Shumūl) der Ausdrucksweisen	138
3.3.1 A) <i>al-Āmm</i> – der <i>umfassende</i> (generische) <i>Ausdruck</i>	138
3.3.1.1 Definition und Einführung.....	138
3.3.1.2 Formen des umfassenden 'Āmm-Ausdrucks – صِبْغُ الْعُمُوم	140
3.3.1.3 Grad der Gewissheit der umfassenden Bedeutung und Möglichkeit der Spezifizierung eines 'Āmm-Ausdrucks	144
3.3.1.3.1 Einführung	144
3.3.1.3.2 Spezifizierung (<i>Takḥṣīs</i>) & Unterschied zur Teilabrogation...	145
3.3.1.3.3 <i>Hukm al-Āmm</i> – Rechtswirkung	145
3.3.1.4 Arten von Spezifizierungsbelegen – <i>dalīl al-takḥṣīs</i>	149
3.3.1.4.1 verbundener Beleg (<i>dalīl muttaṣil</i>).....	149
3.3.1.4.2 getrennter Beleg (<i>dalīl munfaṣil</i>).....	151
3.3.1.5 Einzelne Normen in Bezug auf den 'Āmm-Ausdruck:	152
3.3.2 B) <i>al-Khāṣṣ</i> – der <i>spezifische</i> (nicht-umfassende) <i>Ausdruck</i>	154
3.3.2.1 Erläuternde Einführung:	154
3.3.2.2 <i>Hukm al-Kāṣṣ</i> – Rechtswirkung	155
A) <i>al-Muṭlaq</i> / المطلق – der <i>uneingeschränkte Ausdruck</i> ,.....	156
B) <i>al-Muqayyad</i> / المقيد – der <i>eingeschränkte Ausdruck</i> ,.....	156
3.3.2.3.1 <i>Hukm al-Muṭlaq wa al-Muqayyad</i> / Rechtswirkung	157

3.4	Ausdruck der Anordnung ('<i>Amr</i>) und Untersagung (<i>Nahy</i>)	161
3.4.1	A) Ausdruck der Anordnung – <i>Ṣiḡhah al-'Amr</i>	162
3.4.1.1	Die wichtigsten Ausdrucksformen der Anordnung.....	162
3.4.1.2	Rechtswirkung des Ausdrucks der Anordnung.....	163
3.4.1.2.1	Mögliche Bedeutungen.....	164
3.4.1.2.2	Wiederholte & sofortige Ausführung (<i>tikrār / fawr</i>)?.....	165
3.4.2	B) Ausdruck der Untersagung – <i>Ṣiḡhah al-Nahy</i>	166
3.4.2.1	Wichtigste Ausdrucksform der Untersagung.....	166
3.4.2.2	Rechtswirkung des Ausdrucks der Untersagung.....	166
3.4.2.2.1	sofortige und andauernde Unterlassung.....	167
3.4.2.2.2	Untersagung > Ungültigkeit der Handlung?.....	167
4	Widersprüchlichkeit zwischen Schariabelegen und Auflösung	169
4.1	Widersprüchlichkeit von Schariabelegen – <i>Ta'āruḍ al-'Adillah</i>	169
4.1.1	Definition von <i>Ta'āruḍ</i> und Differenzierung.....	169
4.1.2	Tabelle zur Möglichkeit des Auftretens von Widersprüchlichkeit..	171
4.2	Mögliche Schritte zur notwendigen Auflösung.....	172
	Arten der Schritte zur Auflösung scheinbarer Widersprüchlichkeit.....	172
4.2.1	A) <i>al-Djam</i> – Zusammenführen (in Einklang bringen)	172
4.2.2	B) <i>al-Tardjīh</i> – Bevorzugung / Stärkung	174
	Natur des stärkende Aspektes / Beleges (<i>Muradjjih / المرَجِّح</i>).....	174
4.2.2.1	Von Seiten des Inhalts (<i>Matn</i>) des Textes.....	174
4.2.2.2	Von Seiten der Überlieferung des Textes (<i>Rāwī & Sanad</i>).....	175
4.2.2.3	Von Seiten eines äußeren Arguments.....	176
4.2.3	C) <i>al-Naskh</i> – Abrogation des zeitlich Vorangegangenen	177
4.2.3.1	Definition und Bedingungen für <i>Naskh</i>	177
4.2.3.1.1	Bedingungen für <i>Naskh</i>	178
4.2.3.1.2	Was nicht von Abrogation betroffen sein kann.....	178
4.2.3.1.3	Abrogation kann nicht festgelegt werden durch.....	179
4.2.3.2	Belege für <i>Naskh</i> und seine Sinnhaftigkeit.....	179
4.2.3.3	Arten von <i>Naskh</i>	180
4.2.3.4	Wege zur Erkennung von <i>Naskh</i>	181
4.2.4	D) <i>al-Tawaqquf</i>	182
	Reihenfolge der möglichen Schritte zur Auflösung.....	182
	Literaturverzeichnis.....	183

Abkürzungen

- *Hadīth-Sammlungen und Hadīth-Forscher:*

Ah: `Aḥmad ibn Ḥanbal

AD: `Abū Dāwūd

Bu: al-Bukhārī

Ha: al-Ḥākīm

IHi: Ibn Ḥibbān

IKh: Ibn Khuzaymah

IM: Ibn Mādjah

Ma: Mālik ibn Anas

Mu: Muslim

Na: al-Nasā`ī

Ti: al-Tirmidhī

Alb: al-Albānī

Arn: al-Arna`ūṭ

Dha: al-Dhahabī

- *Bewertung der Authentizitätsklasse:*

s: *ṣaḥīḥ* („gesund“ / richtig; hochwahrscheinlich authentisch)

hs: *ḥasan(un) ṣaḥīḥ* („gut, gesund“)

h: *ḥasan* („gut“ / akzeptabel; wahrscheinlich authentisch)

d: *da`īf* („schwach“; ungewiss oder unwahrscheinlich authentisch)

mawḍū`: („erfunden“; nachweislich erlogen)

- *Klammerindex:*

《Koranvers》

{Prophetenausspruch}

»wörtliches Zitat«

innerhalb eines Zitates: „weiteres Zitat“

- *Übersetzungen:*

(Im Regelfall wird die Übersetzung des Korans von Bubenheim und Elyas verwendet.)

e. Übers.: eigene Übersetzung von Koranpassagen

mod. Übers.: vom Verfasser dieses Buches modifizierte Übersetzung von Koranpassagen

Übers. Asad / Asad: Übersetzung von Asad (aus dem Englischen von Kuhn und von Denffer)

Übersetzte Überlieferungen und Zitate werden allgemein nicht als solche speziell deklariert.

Übersetzungen von Überlieferungen stammen grundsätzlich vom Verfasser dieser Arbeit. Ist bei übersetzten Zitaten kein spezieller Übersetzer angeführt, stammen diese ebenfalls vom Verfasser dieses Buches.

- *weitere Abkürzungen:*

(sas), Abkürzung von: „*sallā Allāh ‘alayh wa sallam* – Möge Gottes Segen und Heil über ihm sein“ oder (as), Abkürzung für: „*‘alayh(im) al-salām* – über ihm (ihnen) möge der Frieden (Gottes) sein“. Dies sind Formeln, welche zum Ausdruck des Respekts und der Ehrerbietung eines Muslims gegenüber den Propheten (as) bei deren Erwähnung genannt werden sollen.

In dieser Arbeit werden vom Verfasser, auch in Zitaten, ausschließlich die entsprechenden Abkürzungen verwendet.

Sind Jahreszahlen nicht weiter gekennzeichnet, sind sie gemäß dem Julianischen bzw. Gregorianischen Kalender angegeben. Jahresangaben nach Hidschra-Zeitrechnung ist verkürzt ein kleines „h“ nachgestellt.

Transliterationstabelle:

(Die Transkription erfolgt in Anlehnung an die gängige englische Transkription zwecks erleichternder Vereinheitlichung.)

Arabische Konsonanten:

ء	‘	د	<i>d</i>	ض	<i>ḍ</i>	ك	<i>k</i>
ب	<i>b</i>	ذ	<i>dh</i>	ط	<i>ṭ</i>	ل	<i>l</i>
ت	<i>t</i>	ر	<i>r</i>	ظ	<i>ẓ</i>	م	<i>m</i>
ث	<i>th</i>	ز	<i>z</i>	ع	‘	ن	<i>n</i>
ج	<i>dj</i>	س	<i>s</i>	غ	<i>gh</i>	ه	<i>h</i>
ح	<i>ḥ</i>	ش	<i>sh</i>	ف	<i>f</i>	و	<i>w</i>
خ	<i>kh</i>	ص	<i>ṣ</i>	ق	<i>q</i>	ي	<i>y</i>

Vokale, Diphthonge.:

kurz:	ا	<i>a</i>	ي	<i>i</i>	و	<i>u</i>	
lang:	آ	<i>ā</i>	إي	<i>ī</i>	أو	<i>ū</i>	
Diphthonge:	أو	<i>aw</i>	أَي	<i>ay</i>	Regelform:	أَي	<i>īyy</i>
	verkürzte Form bei Eigennamenendung:					أَي	<i>ī</i>

Einführung zu *ʿUṣūl al-Fiqh*

Scharia, Fiqh, Fatwā – allgemeine Begriffsbestimmungen:

Vor dem Eintauchen in die Thematik des *ʿUṣūl al-Fiqh* bedarf es eingangs der Klärung mehrerer grundlegender Begriffe, welche trotz ihrer Gängigkeit nicht selten verwechselt oder missverstanden werden: *Scharia, Fiqh* und *Fatwā*.

Scharia (sharīʿah) bedeutet sprachlich: „Der Ort, von welchem direkt die Quelle des nicht versiegenden Wassers erschließbar ist, ohne Hilfsmittel zu benötigen.“¹ Im islamischen Kontext ist damit generell gemeint: „Was Allah Seinen Dienern an Religion vorschreibt“². Dies könnte als („islamisches“) Gottesrecht übersetzt werden, da es die reine Religion beim und vom unfehlbaren, einen Gott / Allah bezeichnet und Er diese durch Sein Buch, den Koran, und Seinen Propheten Muḥammad (sas) mitteilt.³

„*Fiqh*“ birgt sprachlich die Bedeutung von „Verstehen“ und ist im islamischen Zusammenhang praktisch gesehen der menschliche fehlbare Teil des Verstehens oder des Verständnisses der unfehlbaren göttlichen *Scharia* aus ihren Quellen, auch wenn der Anspruch oder besser gesagt das Beabsichtigte ist, der *Scharia* exakt zu entsprechen. Aus letzter Hinsicht finden beide Begriffe auch synonyme Anwendung.

Als Fachbegriff der Islamwissenschaft kann *Fiqh* definiert werden als: „Das Wissen über die praktischen, aus ihren spezifischen Belegen erlangten Scharia-beurteilungen“. Diese Beurteilungen sind mehr oder weniger aus der *Scharia* erlangt, im Gegensatz zu rein rationalen Beurteilungen, und entsprechen dieser (*Scharia*) mit höherer oder niedrigerer Gewissheit, entsprechend der Klarheit und Sicherheit ihrer spezifischen Belege. Sie betreffen praktische, handlungsorientierte Fragestellungen, ohne jene der Glaubensüberzeugungen (*ʿAqāʿid*) und

1 Yūsuf al-Qaraḍāwī, *Madkhal li-dirāsah al-sharīʿah al-islāmiyyah* (Kairo: Maktabah wahbah, 1990), 7; in gleichartigen Bedeutungen in *Lisān al-ʿArab* s. v. (شرح).

2 al-Qaraḍāwī, 7; ʿAḥmad Yūsuf, *al-Fiqh al-islāmiyy taṭawwuru-h – ʿuṣūlu-h – qawāʿidu-h al-kullīyyah* (Kairo: Maktabah al-Naṣr, 1992), 17.

3 Vgl. Quṭb Muṣṭafā Sānū, *Muʿdjam muṣṭalahāt ʿuṣūl al-fiqh / ʿarabiyy- ʿinklīsiyy / Concorance of Jurisprudence Fundamentals Terminology* (Damaskus: Dar Al-Fikr, 2000), 248-249; Wolfgang Bauer, „The Theory of General Higher Objectives of Sharīʿah by Al-Ṭāhir Ibn-ʿĀshūr and its Additions and Differences to the Theory of Al-Shāḥībī“ (MA-Diss., Loughborough University (GB), 2006).

reinen, nicht handlungsverbundenen Charaktereigenschaften (*Sulūk*).⁴ Kurz kann es als allgemeines „Islamrecht“ übersetzt werden. Zusätzlich muss hier auf den weiten Rahmen des *Fiqh* (Islamrechts) hingewiesen werden. Es ist nicht auf die Organisation und Regelung des allgemeinen, zwischenmenschlichen Lebens wie etwa Familien- oder Handelsrecht beschränkt, sondern behandelt auch rituell Gottesdienstliches wie Gebet oder Pilgerfahrt und selbst auch oft Feinheiten des menschlichen, auch rein persönlichen Verhaltens, wie mit der rechten Hand zu essen und mit der linken sich nach der Notdurft zu reinigen.⁵

„*Fatwā*“, Pl. „*Fatāwā*“ sind konkrete Islamrechtsgutachten / -verdikte von Rechtsgelehrten und Rechtsgelehrtinnen⁶ zu konkreten Fragestellungen, welche sie basierend auf den Islamrechtsquellen und der studierten konkreten Situation geäußert haben.⁷

Definition und Relevanz der *'Uṣūl al-Fiqh* – Islamrechtsgrundlagen / Grundlagen der Islamrechtsergründung:

„*'Aṣl*“, Pl. „*'Uṣūl*“ bedeutet sprachlich: „Unterstes, Grundlage“ einer Sache und wird verwendet für „Wurzel; (Baum-)stamm; Ursprung, Quelle; Grundlage“.⁸ „*'Uṣūl*“ des *Fiqh* beschreibt sprachlich somit seine Grundlagen, auf denen es beruht. Als Fachwissenschaft kann *'Uṣūl al-Fiqh* definiert werden als: „**die übergeordneten Regeln, durch welche der *Mudjtahid* (zum Extrahieren islamischer Beurteilungen Befähigter) zum Verständnis der Texte von Koran und *Sunnah* (Prophetenwort und Prophetenverhalten) gelangt**“ oder dadurch „[...] zur Extrahierung der Schariabeurteilungen aus ihren spezifischen

4 'Abd Allah al-Djuday', *Taysīr 'ilm 'uṣūl al-fiqh* (Leeds (GB): Al Juday Research & Consultations, Beirut: Mu'assasah al-rayyān, 4. Aufl. 2006), 11 f.; vgl. Yūsuf, 26 ff.; Tariq Ramadan, *Der Islam und der Westen* (Köln: MSV – Verlag, 2000), 91 ff.

5 Vgl. Rüdiger Lohker, *Islamisches Recht* (Wien: Facultas.wuv, UTB, 2012), 11 f, 14-17.

6 Ich ersuche um Nachsicht, dass in weiterer Folge dieser Arbeit aus untersuchungsökonomischen Gründen auf eine gendergerechte Schreibweise verzichtet wird, wenn gemäß dem allgemeinen Sprachgebrauch klar hervorgeht, dass mit der Formulierung im Maskulin beide Geschlechter gemeint sind.

7 Sano, 312. Die Äußerungen in den Einzelfragen des *Fiqh* bestehen im Grunde aus solchen „*Fatāwā* (*Fatwas*)“, jedoch wird der Fachbegriff benutzt für zur jeweiligen Zeit geäußerte Rechtsgutachten zu anstehenden Rechtsfragen, welche nicht oder nicht ausreichend in bereits bestehenden *Fiqh*-Werken behandelt wurden. (Vgl. Rüdiger Lohker, *Schari'a und Moderne* (Stuttgart: Deutsche Morgenländische Gesellschaft, Steiner, 1996), 7; Hilmar Krüger, *Fetwa und Siyar* (Wiesbaden: Harrassowitz, 1978), 40 f.)

8 Vgl. 'Aḥmad al-Fayyūmī, *al-Miṣbāḥ al-munīr* (Kairo: Dār al-ḥadīth, 2000) s. v. (أصل); *Lisān al-'arab* s. v. (أصل).

Quellen gelangt“.⁹ Sie beschäftigt sich mit den Belegen selbst, den Arten und Charakteristiken der Beurteilungen im Allgemeinen und dem Herleiten der Beurteilungen aus den Belegen. Die Regeln der *ʿUṣūl* sind im Gegensatz zu den kommenden Islamrechtsprinzipien (*al-Qawāʿid al-fiqhiyyah*) feste Grundregeln und eine ausnahmslose Methodik für die Extrahierung der Islamrechtsbeurteilungen aus ihren Quellen. So stellt z. B. die von den meisten Gelehrten vertretene *ʿUṣūl*-Regel: „Die Befehlsform bedeutet Verpflichtung, solange es keinen Zusammenhang gibt, welcher ihr eine andere Bedeutung zuschreibt“ eine bindende Grundregel im Verständnis des Textes von Koran und *Sunnah* dar.

Zweck der *ʿUṣūl al-Fiqh* ist es, die *Scharia*, welche Allah durch den Koran und Seinen Propheten (sas) darlegt, daraus möglichst korrekt verstehen zu können und dafür die korrekten Regeln und Methodiken zu evaluieren und klarzulegen. Diese bewerten dann die grundsätzliche Legitimität von Aussagen und Schlüssen über die Religion im Allgemeinen und des *Fiqh* im Speziellen. Diese Methodiken und Regeln werden wiederum in erster Linie durch den Koran, die Prophetenpraxis und allgemein den Sprachgebrauch zur Offenbarungszeit legitimiert. Unterschiede in diesen Regeln und Methodiken wirken sich oft direkt als unterschiedliche Schlüsse im *Fiqh* aus, was somit die praktische Relevanz dieses Fachbereiches kennzeichnet.

Zusammenhängende Disziplinen:

In der Ergründung des *Fiqh* spielen vor allem auch zwei weitere Disziplinen eine Rolle: *Maqāṣid al-Sharīʿah* und *al-Qawāʿid al-fiqhiyyah*. Ursprünglich oft im Rahmen der *ʿUṣūl al-Fiqh* darauf Bezug genommen, haben sie sich zu eigenen Disziplinen entwickelt. Im Rahmen dieses Buches sollen sie hier nur kurz vorgestellt werden.

Maqāṣid al-Sharīʿah – Maximen (übergeordnete / höhere Ziele) der *Scharia*:

„*Maqāṣid*“, Sing. „*maqṣad*“ bedeutet sprachlich das Angestrebte, physisch oder geistig; Absicht; Zweck.¹⁰ Fachspezifisch definiert al-Raysūnī *Maqāṣid (al-sharīʿah)* als: »**the purposes which the Law was established to fulfil for the benefit of humankind**«. ¹¹ Sie werden auch bezeichnet als: „*Maqāṣid al-Shāri*“

9 Sānū, 70 (Übers.); vgl. Ṭahā al-ʿAlwānī, *ʿUṣūl al-fiqh al-islāmī* (Riad: International Islamic Publishing House (IIPH), 2. erw. Aufl. 1995), 13 f.

10 *Lisān al-ʿarab* s. v. (فصد); *al-Miṣbāḥ al-munīr* s. v. (ق ص د); al-Ḥussaynī, *Tādj al-ʿarūs*, I, 32.

11 Ahmad al-Raysuni, Übers. Nancy Roberts, *Imam al-Shatibi's Theory of the Higher Objectives and Intents of Islamic Law* (London, Washington: IIIT, 2005), xxiii: „Die

(die Ziele des Schariagebers / Allahs) und „*al-Maqāṣid al-shar'iyyah*“ (Islamrechtsmaximen).¹²

Weitgehendst ist man sich einig, dass Allah mit der Verordnung Seiner *Scharia* die Erfüllung bestimmter Maximen bezweckt, welche im Interesse und Nutzen der Schöpfung und im Speziellen der Menschen stehen. Alle Islamrechtsurteile dienen der Verwirklichung dieser Maximen (übergeordneten Ziele). Bei der Extrahierung der Urteile und ihrer korrekten praktischen Anwendung müssen diese Maximen Beachtung finden, um nicht den eigentlichen Zweck der Urteile zu verfehlen.¹³

Entstehung:

Obwohl die Berücksichtigung dieser Maximen teilweise in der Islamrechtsprechung der Prophetengefährten und auch späteren Gelehrten erkennbar ist, wurde erst später über diese Maximen explizit im Rahmen von 'Uṣūl-Werken geschrieben, und erst beginnend mit al-Ṭāhir ibn 'Āshūr (1879-1973)¹⁴ kommt die Erachtung von *ʿIlm Maqāṣid (al-Sharīʿah)* als eigene Wissenschaftsdisziplin auf. Unter den ersten bedeutenden Gelehrten, welche die *Maqāṣid al-Sharīʿah* erwähnen, sind 'Abū Ḥāmid al-Ghazālī (gest. 505h / 1111) in *al-Mustasfā*, 'Izz al-Dīn (al-'Izz) Ibn-'Abd al-Salām (gest. 660h / 1262) in seinem Werk *Qawā'id al-'aḥkām fī maṣāliḥ al-'anām* und Shihāb al-Dīn Qarāfī (gest. 684h / 1285) in *al-Furūq*. Der bedeutendste Autor in diesem Bereich war al-Shāṭibī (gest. 790h / 1388), der in seinem Werk *al-Muwāfaqāt* einen Meilenstein in diesem Wissenschaftszweig legte.¹⁵ In der heutigen Zeit ab Ibn 'Āshūr hat die Thematik an Signifikanz gewonnen und wurde weiterentwickelt und ausgebaut.

Ziele, für deren Verwirklichung das Recht zum Nutzen der Menschheit etabliert wurde“.

12 Ebda, xxi, xxii.

13 Vgl. Taha al-Alwani, Einführung zu *Imam Al-Shatibi's Theory of the Higher Objectives and Intents of Islamic Law* von al-Raysuni, xii; al-Ṭāhir ibn 'Āshūr, *Maqāṣid al-sharīʿah al-'islāmiyyah* (Amman: Dār al-Nafā'is, 2. Aufl. 2001), 148, 183-188; 'Abū 'Ishāq al-Shāṭibī, *al-Muwāfaqāt fī 'uṣūl al-sharīʿah* (Beirut: Dār al-kutub al-'ilmiyyah), II, 4.

14 Ibn 'Āshūr, 94, 172; al-Tahir ibn Ashur, Übers. Mohamed el-Tahir, *Ibn Ashur – Treatise on Maqāṣid al-Sharīʿah* (London, Washington: IIIT, Petaling Jaya (Malaysia): Islamic Book Trust, 2006), xiii.

15 Vgl. Khayr al-Dīn al-Ziriklī, *al-'A'lām* (E-Book, al-Maktabah al-shāmilah Vers. II), VII, 22 (al-Ghazālī); IV, 21 (al-'Izz); I, 94 f. (al-Qarāfī); III, 152 (al-Shāṭibī).

al-Qawā'id al-fiqhiyyah – Islamrechtsprinzipien:

Qawā'id fiqhiyyah (sing. *qa'idah*) bedeutet: islamrechtliche Grundlagen, Fundamente, Grundprinzipien, Normen, und beschreibt fachspezifisch: „**Allgemeine Normen im Fiqh, unter denen sich viele Einzelrechtsurteile sammeln**“¹⁶. Es sind allgemeine Prinzipien, die als „Mehrheitsnormen“ zu verstehen sind und nicht ausnahmslos auf alle Fälle zutreffen müssen.

So gilt das Islamrechtsprinzip „*lā Ḍarar wa lā ḍirār / لا ضرر ولا ضرار* – Kein initiales Schädigen und kein Schädigen als Schadenserwiderung“ grundsätzlich für beinahe alle oder die meisten Einzelrechtsurteile – *Furū'* (wörtl.: Zweige / Verzweigungen). Beispielsweise trifft aber einen Verurteilten persönlicher Schaden mit seiner Bestrafung durch die Exekutive. Dieser wird aber in Kauf genommen, um den größeren Schaden in der Ausbreitung von Verbrechen bei Nicht-Belangung zu dämmen. Diese *Fiqh*-Prinzipien (*Qawā'id fiqhiyyah*) betreffen immer direkte Handlungen des *Mukallaf*¹⁷ und behandeln Einzelrechtsurteile. Dennoch gelten sie meist als allgemeiner oder themenbereichsspezifischer Maßstab, an denen man sich in der Islamrechtsfindung bei konkreten Fällen orientiert. Manche derartige Prinzipien sind jedoch nur rechtsschulspezifisch.¹⁸

Entstehung:

Die Existenz dieser Normen zieht sich teilweise als allgemeines oder themenbereichsspezifisches Charakteristikum durch die Islamrechtsprechung der Gelehrten seit jeher. Sie wurden später als allgemeine Richtlinien zur Hilfestellung in der adäquaten Islamrechtsfindung bei auftretenden Einzelrechtsfragen formuliert. Ab dem zweiten Jahrhundert n. H. finden einzelne derartige Formulierungen in Werken immer zahlreicher Erwähnung. Als erster, der ein Werk ausschließlich diesen Prinzipien widmet, wird der hanafitische Gelehrte 'Abū al-Ḥasan al-Karkhī (gest. 340h / 952) angesehen. In seinem Werk '*Uṣūl al-Karkhī* erwähnt er 39 Prinzipien. Danach folgten immer mehr Gelehrte unterschiedlicher Rechtsschulen seinem Beispiel, über diese Thematik eigene Werke zu verfassen. Unter den bedeutendsten Werken dieses Wissenschaftszweiges sind: bei Hanafiten: *al-'Ashbāh wa al-naẓā'ir* von Ibn Nudjajm Zayn al-'Ābidīn (gest. 970h / 1563); bei Malikiten: '*Anwār al-burūq fī 'anwā' al-furūq* von al-Qarāfī (gest. 684h /

16 al-Djuday', *Taysīr 'ilm 'uṣūl al-fiqh*, 13; vgl.: Muḥammad al-Būrīnū, *Mawsū'ah al-qawā'id al-fiqhiyyah* (Beirut: Mu'assasah al-Risālah, 2003), I, 20-24; Yūsuf, 279 f.

17 Vor Allah mündig und verantwortlich für seine Taten und Allah zum Gehorsam verpflichtet, durch seine vorausgesetzten Eigenschaften: geschlechtsreif – *bāligh*, geistig gesund – '*āqil*. Vgl. Sānū, 440.

18 Vgl. al-Būrīnū, I, 27 f.; al-Djuday', *Taysīr 'ilm 'uṣūl al-fiqh*, 13 f., 194, 204 f.

1285); bei Schafiiiten: *Qawā'id al-'aḥkām fī maṣāliḥ al-'anām* von 'Izz al-Dīn ibn 'Abu al-Salām (gest. 660h / 1262); bei Hanbaliten: *al-Qawā'id* von 'Abd al-Raḥmān ibn Radjab (gest. 795h / 1393).¹⁹

Kurze Entwicklungsgeschichte und Überblick über einige wichtige Werke der *'Uṣūl al-Fiqh*

Die Islamrechtswissenschaften haben sich erst im Laufe der Zeit zu dem heutigen Stand entwickelt und sind nicht in dieser Form von Beginn an gelehrt und verschriftlicht worden. Dennoch müssen auch schon der Prophet (sas) selbst und seine Gefährten die Religion auf Basis von bestimmten Methodiken und Mustern verstanden haben.²⁰

Es hatten sich bereits beginnend unter den Prophetengefährten und speziell ab der zweiten Generation zwei generelle Richtungen im Textverständnis abgezeichnet. Vor allem im Irak waren es die *'Ahl al-Ra'y*,²¹ welche ein vernunftorientierteres Verständnis der Texte und der Ursachen der Beurteilungen einschlugen, und in Medina und Mekka die *'Ahl al-Ḥadīth*,²² welche sich eher auf die wörtliche Bedeutung von Texten des Korans und erläuternden Überlieferungen des Propheten (sas) stützten. Generell war die Argumentation der *'Ahl al-Ḥadīth* mit *'Aḥādīth* ohne weitere vernunftbasierte Argumentation - im Gegensatz zu den *'Ahl al-Ra'y* - häufiger, was unterschiedliche Gründe hatte. Mit dem Ableben des Propheten (sas) versiegte die direkte Quelle der Islamrechtsergründung, wobei die Fragestellungen sich fortlaufend mehrten und teilweise veränderten. Dieser Umstand führte dazu, dass schon die Prophetengefährten und vor allem die Gelehrten nach ihnen zur islamkonformen Antwortfindung vermehrt auf erweiterte islamkonforme Methoden zurückgreifen mussten und sich nicht mehr auf direkte Antworten im Koran oder der *Sunnah* stützen konnten.²³ Dies geschah vor allem in den Gebieten, wo die Umstände sich mehr von den ursprüng-

19 Yūsuf, 289-296; vgl. al-Ziriklī, IV, 193 (al-Karkhī); III, 64 (Ibn Nudjaym); I, 94 f. (al-Qarāfī); IV, 21 ('Izz al-Dīn); III, 295 (Ibn Radjab).

20 Vgl. Muḥammad 'Abū Zahrah, *'Uṣūl al-fiqh* (Kairo: Dār al-fikr al-'arabī: 2004), 13.

21 *'Ahl al-Ra'y* (Leute / Vertreter der Vernunft / Meinung). Von den Prophetengefährten sind vor allem 'Umar ibn al-Khaṭṭāb und 'Abdullāh ibn Mas'ūd, welchen 'Umar als Lehrer nach Kufa schickte, in ihrem Textverständnis und der Herleitung mit stärkerer Sinnorientierung aufgefallen. (Mannā' al-Qaṭṭān, *Tārīkh al-tashrī' al-'islāmiyy* (Kairo: Maktabah wahbah, 4. Aufl. 2009), 246 f.)

22 *'Ahl al-Ḥadīth* (Leute / Vertreter des *Ḥadīth*). Von den Prophetengefährten sind vor allem 'Abdullāh ibn 'Umar und Zayd ibn Thābit, die beide in Medina lehrten, als hierzu tendierend bekannt. (al-Qaṭṭān, *Tārīkh al-tashrī' al-'islāmiyy*, 248)

23 Vgl. 'Abū Zahrah, 14; Khallāf, 16 f.